

▶ Haftung

Haftungsregelung für ehrenamtliche Vorstände wird angepasst

| Bei der Erhöhung des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a S. 1 EStG) auf 840 Euro zum 01.01.2021 hatte es der Gesetzgeber übersehen, die Haftungsregelung in § 31a und 31b BGB auf den neuen Betrag anzupassen. Dieses Versäumnis soll mit dem 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen korrigiert werden. |

Hintergrund | Nach dem Wortlaut von § 31a und 31b BGB haften Vereins- und Organmitglieder (z. B. Vorstandsmitglieder) bei leichter Fahrlässigkeit nicht, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung (in Höhe der Ehrenamtspauschale) von nicht mehr als 720 Euro jährlich erhalten. Die Ehrenamtspauschale ist aber zum 01.01.2021 auf 840 Euro erhöht worden. Das Gesetzesvorhaben soll noch im März vom Bundesrat beschlossen werden. Da es sich um eine Jahresgrenze handelt, besteht aktuell aber keine veränderte Haftungssituation, wenn z. B. der Vorstand eine monatliche Vergütung erhält und diese ab Januar 2021 von 60 auf 70 Euro erhöht worden ist.

▶ Transparenzregister

Bundesanzeiger-Verlag versendet Gebührenbescheide

| Aktuell erhalten Vereine die Gebührenrechnungen für die Führung des Transparenzregisters. Die Rechnung ist korrekt, sofern sie vom Bundesanzeiger-Verlag kommt und 2,50 Euro (netto) pro Jahr beträgt. Vereine müssen dazu in der Regel keine Meldung an das Transparenzregister gemacht haben; die Daten werden automatisch vom Vereinsregister übernommen. Die Eintragung selbst ist kostenlos. Werden Sie per E-Mail aufgefordert, sich kostenpflichtig einzutragen, handelt es sich um eine Betrugsmasche. |

PRAXISTIPP | Steuerbegünstigte Vereine können von der Gebühr befreit werden. Dazu müssen sie entweder per E-Mail oder über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit erfolgt durch Vorlage des Freistellungsbescheids. Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist nicht möglich.

▶ Verbandsrecht

Verbandsregeln bedürfen einer Grundlage in der Vereinssatzung

| Satzungsregelungen eines Verbands, in dem ein Verein Mitglied ist, sind rechtlich für die Vereinsmitglieder nur dann verbindlich, wenn die Satzung des Vereins das so vorsieht. Das hat das LG Bonn im Fall einer verhängten Verbandsstrafe klargestellt. |

Erhöhte Ehrenamts-
pauschale wird in die
BGB-Haftungspara-
graphen übernommen

Gebühren-
freistellung
jetzt beantragen

Satzungsregelung
oder
Einzelvereinbarung